



Sangerhausen, 06.10.2022

Beschlussvorlage

BV/484/2022

Erarbeiter:	FD Finanzen	Erstellt am:	27.09.2022
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

**2. Lesung und Beschlussfassung der 16. Fortschreibung des
Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025**

Gesetzliche Grundlagen:

§ 100 (3) KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	05.10.2022
Ortschaftsrat Großleinungen	11.10.2022
Sanierungsausschuss	12.10.2022
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	13.10.2022
Schul- und Sozialausschuss	17.10.2022
Finanzausschuss	18.10.2022
Ortschaftsrat Riestedt	18.10.2022
Bauausschuss	19.10.2022
Ortschaftsrat Gonna	20.10.2022
Ortschaftsrat Grillenberg	20.10.2022
Ortschaftsrat Lengefeld	20.10.2022
Ortschaftsrat Oberöblingen	20.10.2022
Ortschaftsrat Rotha	20.10.2022
Ortschaftsrat Wettelrode	20.10.2022
Ortschaftsrat Morungen	21.10.2022
Ortschaftsrat Obersdorf	07.11.2022
Ortschaftsrat Breitenbach	08.11.2022
Ortschaftsrat Horla	08.11.2022
Ortschaftsrat Wippra	08.11.2022
Ortschaftsrat Wolfsberg	08.11.2022
Hauptausschuss	09.11.2022
Stadtrat	10.11.2022

Begründung:

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, sofern der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht wird. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen, spätestens jedoch im 5. Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Durch die Stadt Sangerhausen sind noch kamerale Fehlbeträge aus dem Zeitraum 2001 bis 2012 in Höhe von 1.942.584,45 € abzudecken. Dies entspricht 10% der Fehlbeträge aus diesem Zeitraum. Die verbleibenden 90% dieser Fehlbeträge konnten bereits vollständig durch Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock gedeckt werden. Die 10% können nunmehr durch die Überschüsse aus den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 abgedeckt werden.

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 weisen im Ergebnishaushalt Fehlbeträge in Höhe von insgesamt 11.351.074,46 € aus.

Die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 liegen noch nicht vor. Planmäßig waren hier, analog der Jahre 2018 und 2019, ebenfalls keine Fehlbeträge mehr zu erwarten.

Die Fehlbeträge 2013 bis 2017 sind aus den Gewinnen der Folgejahre und ggf. Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, soweit diese bewilligt werden, abzudecken.

Für das Jahr 2013 wurde der Stadt bereits eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock in Höhe von 90% des Fehlbetrages gewährt. Mit Bescheid vom 27.09.2022 wurde die Bedarfszuweisung in Höhe von 90% des Fehlbetrages für das Haushaltsjahr 2014 bewilligt. Über den Antrag der Stadt für das Haushaltsjahr 2015 steht die Entscheidung noch aus. Allerdings konnte dieser Antrag auch erst am 23.09.2022 gestellt werden. Sobald die erforderlichen, geprüften Jahresabschlüsse zur Beantragung der Fehlbeträge 2016 und 2017 vorliegen, werden weitere Anträge gestellt.

Nach § 24 Abs. 1 KomHVO LSA ist ein Fehlbetrag unverzüglich abzudecken, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. So lange nicht alle Fehlbeträge der Vorjahre gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO LSA abgedeckt sind, ist die Stadt zur Konsolidierung verpflichtet, auch wenn der aktuelle Ergebnishaushalt nunmehr wieder ausgeglichen ist.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist nach § 98 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsfreigrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Der Bestand der Liquiditätskredite der Stadt liegt seit vielen Jahren weit über dieser Genehmigungsfreigrenze. Die Kommunalaufsicht und auch das Ministerium der Finanzen fordern daher den Abbau des Liquiditätskreditbestandes.

Der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2023 ist unausgeglichen. Die ordentliche Tilgung der Kredite von 863.900 € kann voraussichtlich nicht aus dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden. Dies verstößt gegen § 8 Abs. 3 KomHVO LSA.

In Anbetracht dessen sind nach wie vor Konsolidierungsmaßnahmen zur Deckung der Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und der Senkung des Bestandes der Liquiditätskredite erforderlich.

Die 1. Lesung erfolgte in der Ratssitzung am 22.09.2022. Die 16. Fortschreibung des HKK 2010 bis 2025 liegt nunmehr zur 2. Lesung und Beschlussfassung vor.

Zusätzliche Erläuterungen werden in den Ausschüssen, Fraktionen und in der Stadtratssitzung gegeben.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
---------------------------	------	--

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 16. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Sangerhausen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025.

Anlage/n

16. FS HKK 2010 bis 2025 der Stadt Sangerhausen